

Geschäftsordnung des JAK im Gesamtverband Autoteile-Handel e.V.

Fassung vom 26. April 2018

(Grundlage der JAK-Geschäftsordnung ist die GVA-Satzung vom 05.11.1992 in der Fassung vom 20.10.2015.)

Ergänzend wird Folgendes festgelegt:

§ 1 Name

1. Der Junioren-Arbeitskreis führt den Namen "JAK im Gesamtverband Autoteile-Handel e.V." (JAK).

§ 2 Zweck des JAK

1. Unterstützung der Ziele des GVA
2. Kommunikations- und Integrationsplattform für Führungs- und Nachwuchskräfte aus Handel und Industrie
3. Behandlung aktueller Themen
4. Vertiefung von Markt- und Branchenkenntnissen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des GVA kann maximal 2 Personen in den JAK entsenden.
2. Nur Personen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im JAK beantragen.
3. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Gesamtverbandes zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der JAK-Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen.
4. Das Verhältnis der Personen aus Handels- und Industriemitgliedern soll dem des Gesamtverbandes entsprechen.
5. Personen, die nicht die Voraussetzungen für eine satzungsgemäße Mitgliedschaft erfüllen, können nur durch einstimmigen Beschluss der JAK-Mitgliederversammlung als Gast aufgenommen werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 40. Lebensjahres.
2. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn die Person ihr Unternehmen verlässt oder wenn die GVA-Mitgliedschaft der Firma des JAK-Mitgliedes endet.

3. Ein Mitglied/Gast kann auf Vorschlag des JAK-Vorstandes aus dem JAK ausgeschlossen werden, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss aller übrigen JAK-Mitglieder. Der Beschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
4. Ferner kann ein Mitglied auch wegen Desinteresse aus dem JAK ausgeschlossen werden. Davon ist auszugehen, wenn die betreffende Person in zwei aufeinanderfolgenden Jahren an keiner Veranstaltung des JAK teilgenommen hat. Über den Ausschluss entscheiden die JAK-Mitglieder mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen. Ziff. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des JAK besteht aus drei Personen. Wenigstens der erste Vorsitzende muss seine Mitgliedschaft aufgrund § 3 Ziff. 2 der GVA-Satzung als ordentliches GVA-Mitglied erworben haben; sein Stellvertreter und das dritte Vorstandsmitglied können von den außerordentlichen Mitgliedern gestellt werden.

Ein Gast im JAK kann den Vorstand als „beigeordneter Berater“ unterstützen.

2. Über die Kandidaten kann einzeln oder im Block abgestimmt werden; hierbei muss jeweils erkennbar sein, wer als 1. Vorsitzender vorgeschlagen wird. Bei allen Wahlverfahren entscheidet die relative Mehrheit der anwesenden JAK-Mitglieder.
3. Der erste Vorsitzende des JAK hat das Recht, als Mitglied an den Sitzungen des GVA-Handelsbeirates teilzunehmen und die Belange des JAK zu vertreten.
4. Die Mitglieder des JAK-Vorstandes werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des JAK-Vorstandes können die restlichen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahlmöglichkeit kommissarische Vorstandsmitglieder berufen.
6. Mindestens einmal pro Jahr lädt der 1. Vorsitzende des JAK alle JAK-Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens drei Wochen zu erfolgen.
7. Beschlüsse des Arbeitskreises werden mit der Mehrheit der anwesenden JAK-Mitglieder gefasst.
8. Über den Verlauf der Sitzungen wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eine Niederschrift angefertigt.

§ 6 Beiträge

1. Alle JAK-Mitglieder haben Beiträge und gegebenenfalls Sonderumlagen zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus einer Beitragsordnung, die der JAK beschlossen hat.
2. Jedes zahlende JAK-Mitglied ist stimmberechtigt.
3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.